



THE SPIRIT OF SAFETY

Nachtrag zu den AGB (EU-Datenschutzgesetz)

(Version 1)

Dieser Nachtrag zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von MYZEL Software as a Service beschreibt die Rechte und Pflichten des Kunden und des Anbieters beim Wechsel von gehosteten Diensten oder der Plattform gemäß dem EU-Datenschutzgesetz. Er hat Vorrang vor anderen Vertragsbedingungen, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Definitionen.

Die in diesem Nachtrag definierten Begriffe ergänzen die Vereinbarung (einschließlich aller anderen Anhänge/Nachträge), haben jedoch für die Zwecke dieses Nachtrags die folgenden Bedeutungen:

„Vertrag“ bezeichnet die Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich der Bereitstellung von Hosted Services, einschließlich aller Bestellungen, Abonnements, der AGB und aller Änderungen oder Ergänzungen dazu sowie aller Handlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags.

„Hosted Services“ oder „Plattform“ gemäß der Definition in der Vereinbarung.

„Kunde“ gemäß der Definition in der Vereinbarung

„Daten“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Datengesetzes sind jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen, einschließlich in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellen Aufzeichnungen.

„Datengesetz“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2023/2854.

„Datenverarbeitungsdienst“ ist der gehostete Dienst.

„Zielanbieter“ im Sinne von Artikel 2(34) des Datenschutzgesetzes bezeichnet den Zielanbieter von Datenverarbeitungsdiensten, wobei der Kunde von der Nutzung der Datenverarbeitungsdienste des Anbieters zur Nutzung eines anderen Datenverarbeitungsdienstes desselben Diensttyps oder eines anderen Dienstes wechselt, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird, oder zu einer lokalen IKT-Infrastruktur, einschließlich durch Extrahieren, Transformieren und Hochladen der Daten.

„Digitale Vermögenswerte“ gemäß Definition in Artikel 2(32) des Datenrechts: Elemente in digitaler Form, einschließlich Anwendungen, für die der Kunde unabhängig vom Vertragsverhältnis mit dem Datenverarbeitungsdienst, von dem er wechseln möchte, ein Nutzungsrecht besitzt.

„Exportierbare Daten“ gemäß Definition in Artikel 2(38) des Datengesetzes: die Eingabe- und Ausgabedaten, einschließlich Metadaten, die direkt oder indirekt durch die Nutzung des Datenverarbeitungsdienstes durch den Kunden generiert oder mitgeneriert werden, mit Ausnahme von Vermögenswerten oder Daten, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis des Anbieters oder Dritter darstellen.

Die „maximale Kündigungsfrist“ gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d des Datenschutzgesetzes beträgt zwei Monate.

Die „Mindestdauer der Datenabfrage“ gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe g des Datenschutzgesetzes beträgt 30 Tage.

„Auftrag“ gemäß der Definition in der Vereinbarung.

„Sonstige Dienstleistungen“ bezeichnet alle professionellen Dienstleistungen jeglicher Art, die der Anbieter dem Kunden gemäß der Vereinbarung in der darin festgelegten Bedeutung erbringt und die keine Datenverarbeitungsdienstleistungen sind.

„Personenbezogene Daten“ gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“)).

„Anbieter“ bezeichnet das Unternehmen, das den Datenverarbeitungsdienst gemäß der Definition in der geltenden Bestellung und/oder dem Abonnement und/oder der Vereinbarung bereitstellt.

„Abonnementgebühr“ bezeichnet die Gebühren, die der Kunde dem Anbieter für die Bereitstellung der gehosteten Dienste gemäß der Vereinbarung zwischen den Parteien schuldet.

„Wechsel“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 34 des Datenschutzgesetzes. als: der Prozess, an dem der Anbieter, ein Kunde von Datenverarbeitungsdiensten und gegebenenfalls ein Zielanbieter von Datenverarbeitungsdiensten beteiligt sind, bei dem der Kunde eines Datenverarbeitungsdienstes von der Nutzung eines Datenverarbeitungsdienstes zur Nutzung eines anderen Datenverarbeitungsdienstes desselben Diensttyps oder eines anderen Dienstes wechselt, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird, oder zu einer lokalen IKT-Infrastruktur, einschließlich durch Extrahieren, Transformieren und Hochladen der Daten. Für die Zwecke dieses Nachtrags gelten die einschlägigen Bestimmungen zum Wechsel auch für die Interoperabilitätsanforderungen für die parallele Nutzung der Datenverarbeitungsdienste gemäß Artikel 34 des Datengesetzes.

„Wechselgebühren“ gemäß Definition in Artikel 2 Absatz 36 des Datengesetzes: Gebühren, mit Ausnahme von Standard-Abonnementgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen, die ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten einem Kunden für die im Datengesetz

vorgeschriebenen Maßnahmen zum Wechsel zu einem anderen Anbieter oder zu einer lokalen IKT-Infrastruktur auferlegt.

Informationen vor dem Wechsel

Vor der Erteilung eines Auftrags für Datenverarbeitungsdienste stellt der Anbieter dem Kunden umfassende Informationen zur Verfügung, darunter:

aktuelle Standard-Abonnementgebühren und gegebenenfalls Strafen für vorzeitige Kündigung;

die gegebenenfalls anfallenden Umstellungsgebühren;

Dienstleistungen, bei denen ein Wechsel ohne erhebliche Beeinträchtigung der Daten, digitalen Vermögenswerte oder der Dienstarchitektur, sofern zutreffend, nicht möglich ist;

spezifische Dienste, für die die Verpflichtungen zum Wechsel und zum Austritt gegebenenfalls nicht gelten.

Der Kunde erkennt an, dass ein Wechsel vom gehosteten Dienst als äußerst komplex und kostspielig angesehen werden kann.

Alle Kategorien von Daten und digitalen Assets, die der Kunde in den gehosteten Dienst hochgeladen hat, einschließlich mindestens aller exportierbaren Daten, können während des Wechselvorgangs übertragen werden.

Der Anbieter wird klare Informationen über bekannte Risiken für die Kontinuität der Bereitstellung der gehosteten Dienste bereitstellen.

Gemäß Artikel 26 erforderliche Informationen (Verweis auf Online-Register):

Informationen zu verfügbaren Verfahren für den Wechsel und die Portierung, einschließlich Methoden und Formaten sowie bekannten Einschränkungen und Beschränkungen, werden zur Verfügung gestellt.

Einleitung des Umstellungsvorgangs

Der Kunde sollte dem Anbieter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten eine Kündigung zukommen lassen, um den Wechsel einzuleiten. Wenn der Kunde nur bestimmte Dienste, Daten oder digitale Assets wechseln möchte, sollte er dies in der Kündigung angeben. Die Kündigungsfrist von zwei Monaten beginnt spätestens an dem Tag, an dem der Kunde alle erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit seinem Wechselantrag bereitgestellt hat.

In einer solchen Umstellungsmitteilung kann der Kunde mitteilen, ob er beabsichtigt:

zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu wechseln. In diesem Fall sollte der Kunde die erforderlichen Angaben zum Zielanbieter machen;



THE SPIRIT OF SAFETY

auf eine lokale IKT-Infrastruktur des Kunden umzustellen; oder nicht zu wechseln, sondern nur ihre exportierbaren Daten und digitalen Assets zu löschen.

Übergangsphase

Wenn der Anbieter aufgrund technischer Unmöglichkeit nicht innerhalb der 30-tägigen Übergangsfrist wechseln kann, wird der Anbieter:

den Kunden innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Kündigungsmitteilung schriftlich, einschließlich auf geeignetem elektronischen Wege, benachrichtigen;
die technische Unmöglichkeit angemessen begründen.
Geben Sie eine alternative Übergangszeit an, die sieben Monate ab dem Datum der Mitteilung nicht überschreiten darf.

Der Kunde kann die Übergangszeit einmalig um einen Zeitraum verlängern, den er für seine Zwecke als angemessener erachtet, jedoch nicht länger als sieben (7) Monate ab dem Datum der Kündigungsmitteilung des Kunden. In diesem Fall muss der Kunde den Anbieter bis zum Ende der ursprünglichen Übergangszeit schriftlich, auch auf geeignetem elektronischen Wege, über seine Absicht informieren und die alternative Übergangszeit angeben.

Umstellungs- und Ausstiegsstrategie

Auf Wunsch des Kunden vereinbaren die Parteien einen Umstellungs- und Ausstiegsplan (der „Plan“), der Folgendes umfasst:

Einzelheiten zum Wechsel und zur Unterstützung beim Austritt, einschließlich der Portierungsmethoden und -formate sowie der für die Durchführung des Wechsellvorgangs erforderlichen Schritte;
die vom Kunden bzw. vom Anbieter jeweils für die Durchführung des Plans benannten Ansprechpartner;

eine Schätzung der Zeit, die für den Export und die Übertragung der Daten und digitalen Assets aus der Umgebung des ursprünglichen Anbieters benötigt wird;

Einschränkungen und technische Beschränkungen, einschließlich solcher, die sich aus der Speicherung von Daten außerhalb der EU ergeben, sofern zutreffend;

eine Beschreibung der vom Anbieter vorgeschlagenen Abfolge von Vorgängen; und

Auf Wunsch des Kunden kann der Anbieter dem vom Kunden benannten Personal (oder anderen vom Kunden autorisierten Dritten)



THE SPIRIT OF SAFETY

Informationen zur Erläuterung der relevanten Verfahren zur Verfügung stellen.

Der Anbieter und der Kunde verpflichten sich, den Plan bei Bedarf zu aktualisieren und zumindest auf Wunsch des Kunden zu prüfen, ob Änderungen erforderlich sind.

Verantwortlichkeiten des Anbieters während des Wechsels

Während des Wechsels wird der Anbieter:

ausreichende Informationen (einschließlich der für den Wechsel erforderlichen Unterlagen) und technische Unterstützung bereitstellen. Werden Probleme festgestellt, werden der Anbieter und der Kunde die Ursachen in gutem Glauben analysieren und sich auf Lösungen einigen.

Handeln Sie mit der gebotenen Sorgfalt, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten und die Funktionen oder Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung weiterhin bereitzustellen.

Während des gesamten Wechselprozesses ein hohes Sicherheitsniveau aufrechterhalten, das den in der Vereinbarung festgelegten Sicherheitsstufen entspricht, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Daten während ihrer Übertragung.

Verantwortlichkeiten des Kunden während des Wechsels

Während der Umstellung werden der Kunde oder von ihm bevollmächtigte Dritte (einschließlich des Zielanbieters) Folgendes tun:

alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine effektive Umstellung zu erreichen. Der Kunde ist für den Import und die Implementierung von Daten und digitalen Assets in seinen eigenen Systemen oder in den Systemen des Zielanbieters verantwortlich.

die geistigen Eigentumsrechte an allen Materialien, die vom Anbieter im Rahmen des Wechselprozesses bereitgestellt werden, sowie die Geschäftsgeheimnisse des Anbieters nicht zu verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, Dritten oder dem Zielanbieter Zugang zu diesen Materialien zu gewähren und gegebenenfalls deren Nutzung zu unterlizenzieren, jedoch nur in dem Umfang, der zur Durchführung des Wechselprozesses bis zum Ende der vereinbarten Übergangszeit, einschließlich der alternativen Übergangszeit, erforderlich ist, wobei gleichzeitig die Vertraulichkeitsverpflichtungen sowie die geistigen Eigentumsrechte des Anbieters zu beachten sind.

Datenabruf und -löschung

Der Kunde kann seine Daten während der vereinbarten Datenabrufzeit abrufen oder löschen, die, sofern nicht anders vereinbart, 30 Tage beträgt. Am Ende dieser Abrufperiode und wenn der Umstellungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde, löscht der Anbieter alle exportierbaren Daten und digitalen Assets, die vom Kunden erstellt wurden oder in direktem Zusammenhang mit dem Kunden stehen, und bestätigt dies dem Kunden. Zur Vermeidung von Zweifeln unterliegt der Zeitraum der Datenabfrage denselben Gebühren wie die für den gehosteten Dienst vereinbarten Gebühren.

Gebühren im Zusammenhang mit dem Wechsel

Alle vom Kunden für den Wechsel zu zahlenden Gebühren werden vom Anbieter zu dem Zeitpunkt bestätigt, zu dem der Kunde den Wechselprozess eingeleitet hat (vorbehaltlich der Rücknahme der Wechselgebühren gemäß Artikel 29 des Datengesetzes). Die Wechselgebühren umfassen nur Gebühren für Dienstleistungen, die erforderlich sind, damit der Kunde von den gehosteten Diensten wechseln kann.

Der Anbieter kann auch professionelle Dienstleistungen anbieten, die Kunden bei der Extraktion und Übertragung von Daten aus der Plattform oder den gehosteten Diensten unterstützen.

Kündigung und Strafen

Sobald der Kunde dem Anbieter mitteilt, dass der Wechselvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde, wird der Anbieter den Kunden unverzüglich über die Beendigung des Vertrags informieren. Der Vertrag gilt mit Erhalt dieser Mitteilung durch den Kunden als beendet. Wenn der Kunde den Anbieter nicht über den erfolgreichen Wechsel oder dessen Nichtzustandekommen informiert, gilt der Wechsel als nicht erfolgreich, und der Vertrag wird nicht beendet und läuft zu den bestehenden Bedingungen weiter.

Wenn der Kunde nicht wechseln, sondern seine exportierbaren Daten und digitalen Assets löschen möchte, wird der Anbieter den Kunden am Ende der vereinbarten Kündigungsfrist über die Beendigung des Vertrags informieren. Der Vertrag gilt mit Erhalt dieser Mitteilung durch den Kunden als beendet.

Vertragsstrafen: Bei Kündigung des Vertrags gemäß den Absätzen 9.1 und 9.2 werden die vom Kunden an den Anbieter zu zahlenden Vertragsstrafen sofort fällig. Die Vertragsstrafe entspricht der Höhe der ausstehenden



THE SPIRIT OF SAFETY

Gebühren für die verbleibende Laufzeit ab dem Datum der Kündigung bis zum Ende der im Vertrag festgelegten Laufzeit des gehosteten Dienstes.

Internationaler Zugang und Transfer durch Regierungen

Gemäß Artikel 32 Absatz 1 wird der Anbieter geeignete technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen ergreifen und aufrechterhalten, um zu verhindern, dass internationale und Drittstaatsbehörden auf nicht personenbezogene Daten zugreifen, die innerhalb der Europäischen Union gespeichert oder verarbeitet werden, wenn dies im Widerspruch zum Recht der Europäischen Union oder der nationalen Mitgliedstaaten steht.

Der Anbieter wird keine nicht personenbezogenen Daten an Behörden in Drittländern weitergeben oder übertragen, es sei denn, diese Weitergabe erfolgt auf der Grundlage eines internationalen Abkommens, wie beispielsweise eines Rechtshilfeabkommens, das zwischen dem Drittland und der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat in Kraft ist. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, wird der Anbieter einer Anordnung eines Drittlandes gemäß Artikel 32 Absätze 3 und 4 nachkommen.

Soweit gesetzlich zulässig, wird der Anbieter den Kunden unverzüglich über eine solche Anfrage eines Drittlandes informieren, bevor er der Anfrage nachkommt.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Pilz Ges.m.b.H. Sichere Automation

Wagramer Straße 19, 1220 Vienna/Austria

Telefon: +43 1 7986263-0 | E-Mail: pilz@pilz.at